

in Trier kannte man es wohl aus DA. 53 vom 1. Juli 889, — um so beachtenswerter, daß unser Trierer D. 18, und nur dieses, es in der Datierung stehen hat. Die Rekognitionszeile schließt sich mit der Formel *archiepiscopi atque summi cancellarii* — worauf Stengel aufmerksam macht — vorzüglich der Reihe DD. 6—8. 10. 11 an (vgl. oben S. 44) und kann nicht von einem Fälscher aus anderen Trierer Diplomen Zwentibolds übernommen worden sein. Die Datierung lautet: *Data . . . anno ab incarnatione domini . . . , indictione . . . , anno . . . domini Z. serenissimi regis*, und dieses ganze Schema findet sich, noch voller formuliert, auch im D. 18!

Dürfen wir nach alledem hoffen, daß der Streit um die Echtheit des DZ. 13, die auch von Oppermann anerkannt wird⁷³⁾, beendet ist, da wirklich jeder Grund zur Beanstandung fehlt? Es handelt sich unverkennbar um Trierer Empfängerdiktat ohne Zusammenhang mit den bisher untersuchten Kanzlisten Waltger A und Egilbert. Es stammt aus der gleichen Schule, ja wir vermuten allen Ernstes: von dem gleichen Trierer Diktator, den wir aus DD. 18. 20. 26. 27 kennen. Was uns zu dieser Annahme bestimmt, sind nicht einmal in erster Linie die direkten Diktatanklänge an D. 18 im Schlußteil des Diploms, sondern zuvörderst die Ähnlichkeit des Gesamttyps. Unterstellen wir diese Identität, so haben wir hier mit einem einheimischen Trierer Kleriker zu tun, einem zugleich konservativen und selbständigen, auf der Bildungshöhe seiner Zeit stehenden Manne, der bei der Aufsetzung von Königsurkunden ältere Diplome seines eigenen Archivs heranzieht⁷⁴⁾. Die Anfänge, die ja vom spezifischen Rechtsinhalt noch relativ unabhängig sind, werden von ihm sogar fast wörtlich übernommen — so für D. 13 aus dem Privileg Pippins II. (so wie wir auch vermuten, daß die seltene Wendung *firmitatis rigorem* in der Corroboratio dieser Pippinurkunde ihn zu *auctoritatis rigore* in der Arenga des D. 20 angeregt hat), für D. 18 aus einem Präzept Ludwigs des Frommen —, aber der Rechtsinhalt zwingt ihn und seine Sprachsicherheit erlaubt ihm, dann freier zu formulieren. Er hält sich durchaus an die traditionelle Phraseologie, hie und da, besonders im D. 18, auch noch an formelhafte Wendungen seiner Musterurkunde, läßt aber mitunter auch seltenere, eigenwillige Ausdrücke einfließen. Angesichts dieser sozusagen strukturellen Verwandtschaft werden auch die textlichen Berührungen zwischen D. 13

⁷³⁾ Rhein. Urkundenstudien 2, 4.

⁷⁴⁾ Die Annahme Wisplinghoffs a. a. O., die anderen Trierer Diplome (außer D. 13) seien unabhängig von Vorurkunden stilisiert, trifft nicht zu.